

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und/oder Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Coronavirus SARS-CoV-2 der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Corona-Satzung)

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Satzung über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und/oder Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Coronavirus SARS-CoV-2 der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Corona-Satzung) vom 13. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird geändert und wie folgt gefasst:

„Satzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und/oder Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 2 Semesterbetrieb

- (1) Das Wintersemester 2020/21 wird als hybrides Semester ausgestaltet; Veranstaltungen und Prüfungen finden sowohl in Präsenzform als auch unter Hinzuziehung von Videokonferenzschaltungen (Online-Form) statt.
- (2) Bei der Durchführung von Veranstaltungen und Prüfungen in Präsenzform sind die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten und die Vorschriften des Hygienekonzepts der KU einzuhalten.
- (3) Kommt es aufgrund des Coronavirus zu starken Einschränkungen, die einen Präsenzbetrieb unmöglich machen, wird der Präsenzbetrieb, soweit dies möglich ist, auf einen Betrieb in Online-Form umgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Kontaktpersonennachverfolgung muss sichergestellt sein. <sup>2</sup>Sie erfolgt entsprechend der *Verfahrensbeschreibung zur Kontaktpersonennachverfolgung an der KU*. <sup>3</sup>Die Mitwirkung von jedem und jeder bei der Kontaktpersonennachverfolgung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzbetrieb.“

- b) Die bisherigen § 2 und § 3 werden zu den § 3 und § 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „nur dann“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Kann eine kompetenzorientierte Prüfung nicht durch Wahl einer alternativen Prüfungsform sichergestellt werden, können die Studierenden auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Praktika“ und dem Komma die Worte „praktische Lehr- und Lernformen“ eingefügt und das Wort „Anwesenheit“ wird gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „spätestens“ durch die Worte „in der Regel“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden hinter dem Wort „wird“ die Worte „und die Alternative in einem angemessenen Zeitraum vor der Veranstaltung bzw. Prüfung bekanntgegeben wird“.

4. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 6 Elektronische Fernprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen können unter Beachtung der Regelungen der *Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV)* als elektronische Fernprüfungen unter Nutzung von Videokonferenzschaltungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können. <sup>3</sup>Dies gilt sowohl für mündliche als auch für praktische Fernprüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Soll eine Prüfung als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden, so ist die Prüfung im gleichen Prüfungszeitraum in Präsenzform anzubieten. <sup>2</sup>Es wird festgelegt, wie viele Präsenzprüfungstermine zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Wahl, ob sie die Prüfung als elektronische Fernprüfung absolvieren möchten oder in Präsenzform. <sup>4</sup>Kann die Prüfung aufgrund der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht in Präsenzform angeboten werden oder können aufgrund einer begrenzten Anzahl an Präsenzprüfungsterminen nicht alle angemeldeten Studierenden berücksichtigt werden, können die Studierenden auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden, soweit diese nicht zur elektronischen Fernprüfung wechseln möchten. <sup>5</sup>Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. <sup>6</sup>Übersteigt die Anzahl der Prüfungsanmeldungen für die Prüfung in Präsenzform die Anzahl der Plätze, die alternativ für eine Präsenzprüfung zur Verfügung gestellt werden können, erfolgt die Auswahl der Studierenden zunächst nach Studierenden, für die die Prüfung ein Wiederholungsversuch ist, danach nach dem Studienfortschritt bemessen an der Anzahl der Fachsemester, bei gleichem Studienfortschritt nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (3) Eine teilweise oder vollständige Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass bei elektronischen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden. <sup>2</sup>Zudem ist die

eindeutige Identifizierbarkeit der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sicherzustellen sowie geeignete und ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungsversuche zu treffen. <sup>3</sup>Der Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen (insbesondere auch Art und Wahl des Servers) müssen gewährleistet sein.“

b) Der bisherige § 6 wird zu § 7.

6. § 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Sommersemester 2020 und dem Wintersemester 2020/21 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren während des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/21 stattfinden.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. Oktober 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 14. Dezember 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27. November 2020; Az.: R.3-H6214.4.0/8/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 15. Dezember 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Dezember 2020.